

Kommunale Nutzungsplanung

Anpassung Zonenplan 2013

Einlenker Feldstrasse in Hauptstrasse

Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Auflage, Anhörung, Vorprüfung

Beschluss des Gemeinderates vom 6. August 2013

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Auslöser der Zonenplan-Anpassung | 2 |
| 2. Vorgeschichte der kommunalen Nutzungsplanung | 2 |
| 3. Planungsrechtliche Grundlagen | 3 |
| 4. Zweck und Inhalt der Zonenplan-Anpassung | 4 |
| 5. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung und des übergeordneten Rechts | 4 |

1. Auslöser der Zonenplan-Anpassung

Der Einlenker der Feldstrasse in die Hauptstrasse in Dänikon entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich, der KAPO und dem Ingenieurbüro EFP hat die Gemeinde Dänikon ein Projekt zur Umgestaltung des Einlenkers erarbeitet. Ziel des Projekts ist es, eine sichere Fussgänger- und Fahrradquerung über die Feldstrasse zu realisieren und gleichzeitig die Sichtweiten, Fahrbahnbreite und Schleppkurven für die ein- und ausfahrenden Lastwagen an die gültigen Normen anzupassen. Die Fusswegverbindung wird durch eine Mittelinsel in der Feldstrasse sicherer gestaltet. Mit der Umgestaltung der Strasse wird der Übergang vom Radstreifen auf den Radweg nach Westen verschoben und vom Einmündungsbereich der Feldstrasse entflochten. Die Rad- und Fusswegverbindung wird hauptsächlich durch Schüler des naheliegenden Schulhauses benutzt.

Für die Aufweitung der Strasse aufgrund der Schutzinsel und der Anpassung der Fahrbahnbreite und Schleppkurven müssen ca. 82 m² Landwirtschaftsland erworben werden. Die öffentliche Auflage des Projekts und des Landerwerbsplans fand vom 22. Februar bis zum 25. März 2013 statt. Gegen das Projekt und den Landerwerb sind keine Einsprachen eingegangen. Am 19. Juni 2013 hat das Amt für Verkehr die Projektgenehmigung nach Art. 15 Abs. 3 Strassengesetz verfügt.

Bei der Feldstrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse, welche die Gewerbezone im Norden der Gemeinde und Wohnzonen erschliesst. Strassen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, müssen einer Bauzone zugewiesen sein. Die Zonengrenze verläuft heute entlang der bestehenden westlichen Strassengrenze. Deshalb muss die für die Erweiterung benötigte Landfläche nach dem Landerwerb mit einer separaten Einzonungsvorlage einer Bauzone zugewiesen werden.

2. Vorgeschichte der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeindeversammlung Dänikon setzte im Jahre 1984 die kommunale Nutzungsplanung gemäss zürcherischem Planungs- und Baugesetz (PBG) fest. Sie basierte auf der Richtplanung 1983, die noch heute die Grundlage für die langfristige räumliche Entwicklung der Gemeinde bildet. Um das einsetzende starke Wachstum in Grenzen zu halten, wurde das Siedlungsgebiet etappiert und mehrere Reservezonen ausgeschieden. Diese blieben einer späteren Umzonung vorbehalten.

Die PBG-Revision 1991 veranlasste die Gemeinde, Zonenplan und Bau- und Zonenordnung (BZO) dem übergeordneten Recht anzupassen. Die gesetzlichen Mindestdichten waren damals Anlass, die Ziele der baulichen Entwicklung für die Wohngebiete festzulegen. Das aus kommunaler Sicht sinnvolle Mass der baulichen Verdichtung wurde definiert und in die BZO überführt. Die revidierte und 1994 genehmigte BZO hat sich insgesamt bewährt und ermöglichte die bauliche Entwicklung der Bauzonen. In der Kernzone wurden zwei private Gestaltungspläne mit Zustimmung des Souveräns festgesetzt und genehmigt.

Im Jahre 2002 suchte der Gemeinderat intensiv nach Lösungen zur Verflüssigung des Baulandmarktes und Erhöhung der Bauzonenkapazität. Eine Vorlage für die Einzonung der Reservezone „Bifang“ (heute „Bifig“ oder „Birchwies“) mit der Aktualisierung bzw. Erneuerung des

Erschliessungsplanes im nordöstlichen Gemeindeteil wurde vom Souverän an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2002 abgelehnt.

Mit der Teilrevision des Zonenplanes an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2007 wurde die verkehrsmässige Erschliessung des im Bau befindlichen Werkgebäudes und der kommunalen Sammelstelle von Südosten her ermöglicht.

Die letzte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2008 beinhaltet eine Aktualisierung und Anpassung der kommunalen Bestimmungen an die heutigen Anforderungen. In der Kernzone kann seither offener auf die heutigen Bedürfnisse sowie Bautechniken und Baumaterialien eingegangen werden, ohne die Identität des Ortsbildes und die bisherige Zielsetzung preiszugeben. Neuerungen bezüglich Nutzungsmass für Wintergärten, Abstände gegenüber Nichtbauzonen, Verzicht auf Vorgabe der Geschossigkeit und neue Ermittlungsart der Pflichtparkplätze waren weitere Bestandteile der Vorlage, welche von der Gemeindeversammlung am 19. März 2009 festgesetzt wurde. Die Genehmigung durch die Baudirektion erfolgte am 14. Juli 2009.

Anfangs 2011 startete der Gemeinderat Dänikon einen Prozess für eine umfassendere Revision des Zonenplans und der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit dem Ziel, für die nächste Zukunft genügend Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume sicher zu stellen. Auslöser war einerseits die Tatsache, dass die Bauzonenreserven bei gleichem Verbrauch über alles betrachtet noch für 7 Jahre, bei den reinen Wohnzonen noch für 3 Jahre reichen. Zudem sollten mit der BZO-Teilrevision die übergeordneten Richtplanvorgaben in die Nutzungsplanung einfließen. Aufgrund von politischen Entscheiden auf kantonaler (Kulturlandinitiative Juni 2012) und nationaler (Revision Raumplanungsgesetz März 2013) Ebene, welche Neueinzonungen zur Zeit faktisch verunmöglichen, hat der Gemeinderat den Revisionsprozess sistiert.

Die nun vorgesehene Anpassung des Zonenplans ist projektbezogen und losgelöst vom beschriebenen und sistierten Revisionsprozess. Mit der geringfügigen Einzonung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Einlenkers der Feldstrasse in die Hauptstrasse geschaffen werden.

3. Planungsrechtliche Grundlagen

Folgende Grundlagen sind für die Anpassung des Zonenplans der Gemeinde Dänikon massgebend:

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975, revidierte Fassung in Kraft seit 1. Juni 2013
- Kommunale Richtplanung 1983
- Kommunale Nutzungsplanung
 - Bau- und Zonenordnung (BZO) , GVB vom 19. März 2009
 - Zonenplan, GVB vom 21. Juni 2007

Die Aufstellung und Änderung der Nutzungspläne erfolgt nach § 7 PBG. Neben der 60-tägigen öffentlichen Auflage haben die Anhörung der Nachbargemeinden und der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) sowie die Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen zu erfolgen.

Zur Klärung allfälliger Konflikte des geplanten Strassenprojekts und der damit erforderlichen Einzonung mit der Weisung der Baudirektion vom 12. Juli 2012 betreffend Übergangsregelung zur Kulturlandinitiative wurde das Projekt dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 25. Juli 2012 teilte die Abteilung Raumplanung mit, dass die nötige Einzonung gestützt auf die Ausnahmeregelung für Projekte, die einer Spezialgesetzgebung des Kantons (Strassengesetz) unterstehen, genehmigt werden könne.

4. Zweck und Inhalt der Zonenplan-Anpassung

Mit der Anpassung des Zonenplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Einlenkers der Feldstrasse in die Hauptstrasse geschaffen werden.

Die Zonengrenze verläuft heute entlang der bestehenden westlichen Strassengrenze. Mit der Aufweitung ist daher ein Landstreifen von insgesamt ca. 82 m² vom Grundstück Kat.-Nr. 476 in der Landwirtschaftszone in eine Bauzone, dh. in die angrenzenden Wohn- und Gewerbezone WG2 bzw. in die Wohnzone W2B zu überführen. Die Grenze zwischen den beiden Bauzonen wird nach Westen verlängert. Mit der vorgesehenen Anpassung soll der Zonenplan im fraglichen Gebiet der künftigen Strassenparzellengrenze angepasst werden.

Es wird kein neues überbau- bzw. nutzbares Bauland ausgeschieden, sondern lediglich die Voraussetzung für die beschriebene Aufweitung des Einlenkers der Feldstrasse geschaffen.

Mit dem erwähnten Schreiben vom 25. Juli 2012 hat die Abteilung Raumplanung des ARE der Baudirektion Kanton Zürich dem geplanten Vorhaben aus raumplanerischer Sicht zugestimmt und eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

5. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung und des übergeordneten Rechts

Die vorgesehene Anpassung des Zonenplans erfolgt aufgrund eines Projekts nach Strassengesetz. Damit handelt es sich um eine Planung, die sich nach einer Spezialgesetzgebung des Kantons richtet. Betroffen ist somit ein Planungsvorhaben, welches gemäss der Weisung der Baudirektion vom 12. Juli 2012, mit Änderung vom 24. Januar 2013, betreffend Übergangsregelung zur Umsetzung der Kulturlandinitiative von der Sistierung ausgenommen ist. Dieser Sachverhalt wurde vom ARE, Abteilung Raumplanung, mit dem genannten Schreiben vom 25. Juli 2012 bestätigt.

Das Strassenprojekt der Umgestaltung des Einlenkers der Feldstrasse in die Hauptstrasse dient der Verkehrssicherheit, und insbesondere der Sicherung des Fuss- und Radwegs von Dänikon ins Schulhaus Rotflue. Damit wird eine gefährliche Strassenquerung auf einem Schulweg entschärft.

Der Radweg ist Teil einer Verbindungsrouten entlang von Staatsstrassen.

Bei der Feldstrasse handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse, welche die Gewerbezone im Norden der Gemeinde und Wohnzonen erschliesst, und hauptsächlich wegen der Firma Eisberg einen hohen Lastwagen-Anteil aufweist. Strassen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen, müssen einer Bauzone zugewiesen sein. Zusammen mit der Otelfingerstrasse dient die Feldstrasse auch als überörtliche Nebenverbindung.

Der Bedarf an Landwirtschaftsland ist mit 82 m² minimal. Damit berücksichtigt die Vorlage eines der wichtigsten raumplanerischen Ziele, nämlich die haushälterische Nutzung des Bodens. Einer Beanspruchung von Land auf Seiten der bestehenden Bauzone stehen enge Platzverhältnisse, aufwändige Anpassungen der Umgebungsgestaltung (Stützmauern) und damit deutlich höherer Kosten entgegen, welche eine Umsetzung des Projekts gefährden würden.

Das Vorhaben hat abgesehen vom (geringen) Landbedarf keine negativen Umweltauswirkungen. Das Strassenprojekt führt zu keiner Verkehrszunahme oder -verlagerung. Es steht somit nicht im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz.

Regensdorf, 26.07.2013 / mei

f:\ing\dn\13056 feldstrasse\technisches\bericht art. 47 rpv_aufgabe.docx

EFP AG

Ingenieure Planer Geometer

R. Meier